



DA die Königl.^e Academie der Wissenschaften zu Berlin den Debit der von ihr verlegeten Calender und Stempel dem hiesigen Licent-Empfänger Adrian Frantz Ter Stegen anvertrauet, mithin denselben zu ihren ordentlichen Factor an Statt des bisherigen des hiesigen Buchdrucker Korsten bestellet: So wird solches dem Publico und zugleich hiedurch bekandt gemacht, das künftig in dieser Provintz die Calender alleine bey gedachten Adrian Frantz Ter Stegen und seinen Commissionairs zu haben seyn werden, nemlich die Holländische kleine Calender eingebunden mit dem Stempel vor 2 $\frac{1}{2}$ Stüber die grössere aber mit dem Stempel vor 10 Stüber: wie auch andere Hoch-Teutsche Calender um die gewöhnliche Preyse.

Wornach dann und nach dem übrigen Inhalt des Circularis vom 18^{ten} Novemb. 1754. sich jedermänniglich bey der darinn vermeldten Strafe aufs genaueste zu achten hat. Und ist übrigens diese Verordnung überall gewöhnlicher massen zu Publiciren und zu affigiren, auch wie solches geschehen hieselbst zu dociren, damit Niemand sich hierunter mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 22. Octobris 1756.



De La Motte. C. G. v. Reinhart. Plesmann.